



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

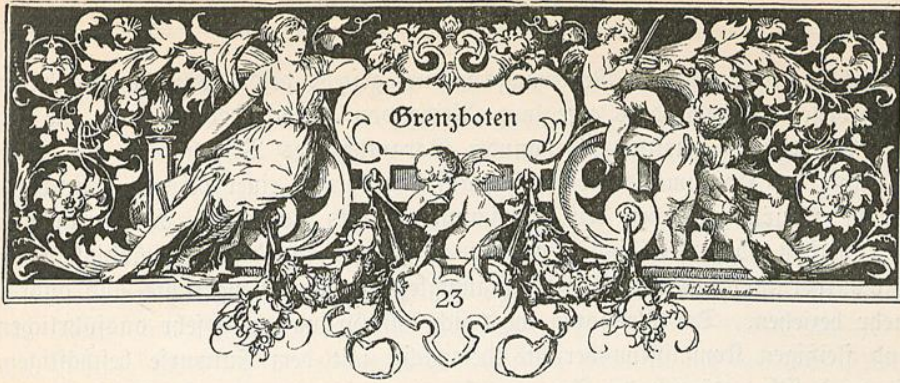
DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Die Reform des Strafprozesses

urn:nbn:de:gbv:46:1-908



Die Reform des Strafprozesses



Der Grundsatz der historischen Rechtsschule, daß das Recht nichts gemachtes, sondern etwas gewordenes sei, daß das Gesetz nur der Niedererschlag sein solle von den im ganzen Volke geltenden Rechtsüberzeugungen, gemessen an den allgemeinen Staatsinteressen und von der Rechtswissenschaft in die klarste und edelste Form gebracht, ist in Deutschland längst überwunden. Die Reichsgründung zwang dazu, mit Hilfe der Gesetzgebung eine lange Reihe gemeinsamer Einrichtungen ins Leben zu rufen. Bald aber schien man an dem Gesetzgeben um seiner selbst willen Geschmack gefunden zu haben, und heute sind die Deutschen, die Geheimräte so gut wie die Parlamentarier, allmählich in den Zustand des Müllers geraten, der erschreckt aus dem Schlafe fuhr, wenn die Mühle einmal plötzlich stillstehen wollte. Da die großen Gesetze nun so ziemlich alle unter Dach gebracht sind, so kommen jetzt die „Reformen“ an die Reihe. Ja die neueste Weisheit scheint zu sein, daß die Gesetzgebung geradezu den Beruf habe, auf unklaren und zweifelhaften Gebieten als Experiment zu wirken. Unter diesen Umständen muß es fast Wunder nehmen, daß die deutschen Justizgesetze nun schon länger als sechzehn Jahre fast in unveränderter Gestalt Gesetz geblieben sind, und es wurde in der That die höchste Zeit, zu einer „Reform“ zu „schreiten.“ Gerichtsverfassungsgesetz und Strafprozeßordnung eröffnen den Reigen. Zu unserm Trost aber hören wir, daß auch an die Zivilprozeßordnung und die Konkursordnung bereits bessernd Hand gelegt wird.

Der erste Anlauf zur „Verbesserung“ einer Reihe von Bestimmungen des Gerichtsverfassungsgesetzes und der Strafprozeßordnung wurde von den verbündeten Regierungen schon im Jahre 1886 unternommen. Der Reichstag verhielt sich ablehnend, brachte aber seinerseits die Entschädigung unschuldig Verurteilter — einen hiermit nur lose in Verbindung stehenden Gegenstand — und die von der Reichsregierung damals bekämpfte Einführung der Berufung in

Vorschlag. Der neueste Regierungsentwurf gesteht beide Wünsche zu, hängt aber diesem Zugeständnis eine lange Reihe von Einzelforderungen an, die sich auf Beseitigung gewisser sogenannter Garantien des Verfahrens, auf Ausdehnung des Kontumazialverfahrens, auf Einführung einer besonders beschleunigten Aburteilung bei den sogenannten délits flagrants, auf veränderte Vorschriften über Vereidigung der Zeugen, auf verminderte Zuständigkeit der Schwurgerichte und vermehrte Zuständigkeit der Schöffengerichte und andres mehr beziehen. Der Reichstag wird sich auf Grund eines sehr ausführlichen und fleißigen Kommissionsberichts demnächst mit dem Entwurfe beschäftigen. Er wird sich natürlich die Frage vorlegen, ob die von ihm selbst geforderten beiden Neuerungen überhaupt, und ob sie gerade in der nun vorgeschlagenen Gestalt so wertvoll seien, daß er sich entschließen könne, auch eine Reihe von ihm nicht geforderter, ja zum Teil bereits zurückgewiesener anderer Neuerungen mit in Kauf zu nehmen, oder ob er — wenn das eine nicht ohne das andre zu haben ist — nicht vorziehen solle, alles beim alten zu lassen.

Stellen wir, ohne auf Einzelheiten einzugehen, die jetzige und die neu geplante Ordnung des Strafprozesses einander kurz gegenüber, und legen wir dabei die Beschlüsse der Reichstagskommission zu Grunde. Denn es ist wohl kaum zu befürchten, daß der Reichstag seine Kommission, die den Regierungsvorschlägen schon außerordentlich weit entgegengekommen ist, verleugnen und z. B. die verfassungsmäßige Selbständigkeit der Landgerichte dem Einspruchsrecht eines Beauftragten der Justizverwaltung ausliefern werde.

Die Strafkammern der Landgerichte, heute in allen mittelschweren Strafsachen die eigentlichen Träger der Strafgerichtsbarkeit, sollen künftig einen großen Teil der geringern Vergehen an die Schöffengerichte abtreten, dagegen auf Kosten der Schwurgerichte um die Verbrechen der öffentlichen Urkundenfälschung, der schweren Beamtenunterschlagung und des betrügerischen Bankerotts in ihrer Zuständigkeit erweitert werden. Sie sollen von nun an in der Zusammensetzung von nur drei statt bisher fünf Richtern entscheiden, dagegen sollen die Assessoren von der Mitwirkung an der Strafkammer als Hilfsrichter regelmäßig ausgeschlossen sein. Leider hat die Kommission den Antrag, innerhalb dieses Dreirichterkollegiums zur Bejahung der Schuldfrage Einstimmigkeit zu erfordern, abgelehnt, obwohl z. B. die englische Jury, solange sie besteht, niemals andre als einstimmig gefaßte Verdikte der zwölf Urteilersgeschworenen gefaßt hat. Die Verurteilung des Angeklagten, zu der jetzt mindestens vier von fünf Stimmen nötig sind, soll also künftig schon mit zweien gegen eine Stimme ausgesprochen werden können. Der Berichterstatter im Eröffnungsverfahren, der bisher als befangen galt, weil er den Angeklagten schon im Eröffnungsbeschlusse als der That verdächtig bezeichnet hatte, soll von der Teilnahme an der Hauptverhandlung nicht mehr ausgeschlossen sein. Da der Vorsitzende das Recht erhalten soll, die Leitung der Verhandlung einem

der beiden beisitzenden Richter, also auch dem Berichterstatter zu übertragen, so kann es leicht kommen, ja es kann bei starkbeschäftigten Gerichten zur Regel werden, daß die Akten, solange sie dem Gericht vorliegen, überhaupt nur von einem einzigen Richter genauer geprüft werden.

Es ist auffällig, daß der Regierungsentwurf und mit ihm die Kommissionsvorschläge, obwohl sich die meisten der neuen Bestimmungen eine Stärkung der staatlichen Straf Gewalt zu Ungunsten des Angeklagten angelegen sein lassen, der Bequemlichkeit des Angeklagten gerade dort entgegenkommen, wo sie sich schwer an ihm rächen kann. Er soll, wenn es sich um Aburteilung von Vergehen und Übertretungen handelt, von der Hauptverhandlung auch ohne genügende Entschuldigung wegbleiben dürfen und kann auch bei Verbrechen von der Verpflichtung zum Erscheinen entbunden werden, wenn sein Erscheinen nach dem Ermessen des Richters besonders erschwert ist. Die Hauptverhandlung kann also auch in seiner Abwesenheit von statten gehen. Zwar hat ihm die Kommission das Recht zugestanden, sich in solchen Fällen durch einen Verteidiger vertreten zu lassen, ihm auch eine ziemlich zweifelhaft gefasste Wiedereinsetzung gewährt. Aber die Gefahr, von Richtern abgeurteilt zu werden, die die Hauptperson des ganzen Strafprozesses gar nicht zu sehen bekommen haben, ist für den Angeklagten so groß, daß das bisherige Recht mit gutem Grunde wenigstens die Bedingung stellte, daß ihm voraussichtlich keine härtere als eine sechswöchige Freiheitsstrafe in Aussicht stehe. Der Zwang, sich persönlich den erkennenden Richtern zu stellen, ist im Vergleich mit den sonstigen Übeln des Strafprozesses ein so geringer Nachteil, daß er fast als Wohlthat für den Angeklagten bezeichnet werden darf.

Gegen ein beschleunigtes Verfahren in den Fällen, wo Personen auf frischer That verfolgt und vorläufig festgenommen worden sind, wäre an sich nicht viel einzuwenden, wenn die hierin liegende Verkürzung der Verteidigung bei allen Vergehen, nicht bloß, wie die Kommission vorschlägt, nur bei Verbrechenanklagen durch die Beordnung eines Offizialverteidigers einigermaßen ausgeglichen wäre. Nur lohnt es kaum der Mühe, eine Anzahl Paragraphen für Fälle zu schmieden, die bei der allbekannten Überlastung der Strafkammern voraussichtlich nur sehr selten praktisch werden würden. Wenigstens in den Großstädten müßte man hierfür eigne, täglich aufs Geratewohl sich versammelnde Richterkollegien mit einem stehenden Apparat von öffentlichen Anklägern und Verteidigern bereit halten.

Eine der gefährlichsten der von der Regierung vorgeschlagenen Neuerungen, daß künftig auch die Strafkammer erster Instanz, wie jetzt schon das Schöffengericht und die Berufungskammer, den Umfang der Beweisaufnahme solle bestimmen dürfen, ohne hierbei durch Anträge, Verzichte oder frühere Beschlüsse gebunden zu sein, ist von der Kommission durch die Bestimmung ersetzt worden, daß die Strafkammer der ersten Instanz (also nicht auch der Berufungsinstanz

des Oberlandesgerichts) die Erhebung eines einzelnen Beweises soll ablehnen dürfen, wenn sie die Thatsache, die dadurch bewiesen werden soll, einstimmig für unerheblich erachtet. Hält man einmal die mit der bisherigen unbeschränkten Verteidigung verbundenen Übelstände — und welcher Gebrauch wäre nicht der Gefahr des Mißbrauchs ausgesetzt? — für erheblich genug, eine der grundlegendsten Bestimmungen des ganzen Strafprozesses zu ändern, so könnte man sich mit der von der Kommission vorgeschlagenen Fassung zur Not einverstanden erklären. Es bleibt aber die Gefahr bestehen, daß überlastete Richterkollegien geneigt sein möchten, umfangliche Beweisangebote auch dann einstimmig für „unerheblich“ zu erklären, wenn sie, und wäre es auch nur für die Strafabmessung, in der That von Bedeutung sind. Bedenkt man z. B., welche peinlichen Anforderungen die Gerichte an den Wahrheitsbeweis des der Beleidigung Angeklagten zu stellen pflegen, so kann man es diesem in der That nicht verübeln, wenn er die unter Anklage gestellten behaupteten Thatsachen so gründlich als möglich zu beleuchten sucht, selbst auf die Gefahr hin, daß — wie sich die Regierungsbegründung ausdrückt — „die berechtigten Interessen und das Empfinden der an der Sache beteiligten Personen ohne genügenden Grund erheblich verletzt werden.“ Ist ihr Empfinden so überaus leicht verletzbar, so thaten sie besser, keinen Strafantrag zu stellen. Haben sie ihn einmal gestellt, so giebt das Interesse des Angeklagten selbstverständlich den Ausschlag, und manche Prozesse, wir erinnern an den Alexianerprozeß oder den soeben beendeten Bernsteinprozeß, haben bewiesen, daß die Interessen des Angeklagten auch mit denen der Allgemeinheit zusammenfallen können. Völlends bedenklich ist es aber, wenn dem Gericht, und zwar auch dem Berufungsgericht, wie die Kommission vorschlägt, das Recht zustehen soll, an sich erhebliche, aber verspätet angebrachte Anträge dann abzulehnen, wenn es einstimmig der Ansicht ist, daß das Vorbringen lediglich eine Verschleppung der Sache bezwecke. Für den gewissenhaften Richter ist es ohnedies überaus schwer, sich von der Verschleppungsabsicht überzeugt zu halten. Setzt man aber den Fall, daß ein solcher verspätet eingebrachter, auch wirklich absichtlich verschleppter Beweisangebot nun doch den vollen Entlastungsbeweis gebracht hätte — und diese Möglichkeit wird häufig gar nicht zu bestreiten sein —, so läuft die Sache im Erfolge darauf hinaus, daß der in Wahrheit unschuldige Angeklagte mit der vollen Strafe des Verbrechens nicht wegen des gar nicht begangnen Verbrechens, sondern nur wegen der Ungeschicklichkeit, vielleicht auch Hinterhältigkeit seiner Verteidigung belegt wird. Übrigens wirkt jede Einschränkung in der Verteidigung erster Instanz als Anreiz zur Einlegung der Berufung. Jeder Praktiker weiß, daß die Angeklagten, auch wenn sie sich noch so wenig davon zu versprechen haben, ein leidenschaftliches und beinahe abergläubisches Verlangen haben, „ihre Zeugen“ abgehört zu sehen und sich willig dem Urteil unterwerfen, wenn sie nur das erreicht haben.

Stellt man diesen vorgeschlagenen Änderungen des Verfahrens, bei denen durchweg der Angeklagte die Kosten zu tragen hat, die neu eingeführte Berufung gegenüber, so erscheint der Gewinn höchst zweifelhaft. Das Berufungsverfahren soll vor den künftig neu zu schaffenden Berufungs senaten der Oberlandesgerichte denselben Verlauf nehmen, wie er jetzt schon für die Strafkammern der Landgerichte vorgeschrieben ist, wenn sie über die Berufung gegen Schöffengerichtsurteile verhandeln. Über die großen Unvollkommenheiten dieses Verfahrens herrscht schon jetzt Einverständnis. Man konnte sie hinnehmen, so lange es sich um die geringern Straffälle der bisherigen schöffengerichtlichen Zuständigkeit handelte. Sie werden sich, wenn diese Zuständigkeit nach den Vorschlägen des Entwurfs beträchtlich erweitert sein wird, in erhöhtem Maße auch vor den Berufungsstrafkammern geltend machen. Sie werden sich aber bis zur Unerträglichkeit steigern, wenn es sich um die schweren und verwickelten Straffälle handeln wird, die künftig mit der Berufung an die Senate der Oberlandesgerichte gebracht werden.

Können die Fehler eines Urteils, das auf dem streng durchgeführten Grundsatz der Mündlichkeit und Unmittelbarkeit aufgebaut war, wirklich durch ein zweites Urteil wieder gut gemacht werden, wenn sich die neue Entscheidung ganz im Gegenteil überwiegend auf schriftliche und mittelbare Beweiserhebungen stützt? Und zwar auf Verlesung von Zeugenprotokollen, die vom Gerichtsschreiber unter Gegenzeichnung des Vorsitzenden aufgenommen worden sind, ohne jede Kontrolle des Zeugen selbst, dem sie weder vorgelesen noch sonst zu Gesicht gekommen sind? Dem Angeklagten steht zwar das Recht zu, die nochmalige Vernehmung der schon abgehörten und die Vernehmung neuer Zeugen zu beantragen, und die Kommission hat die dankenswerte Bestimmung hinzugefügt, daß er bei der Ladung auf diese Befugnis ausdrücklich aufmerksam gemacht werden solle. Allein man weiß, wie kümmerlich es um das Verständnis der einfachsten Prozeßformen, namentlich bei der auf dem Lande wohnenden, vom Verkehr mit Rechtsverständigen und selbst Winkelschreibern abgeschnittenen Bevölkerung bestellt ist. Ihre schriftlichen Eingaben sind größtenteils Meisterstücke von Rechtschreibung, Satzbau und Klarheit und ein wahres Kreuz gerade für den Richter, der die Verteidigung des Gesuchstellers gern nach Kräften fördern möchte. Aber auch wenn die Anträge klar genug gestellt sind, so kann der Angeklagte die nochmalige Ladung der schon vernommenen Zeugen doch nicht erzwingen. Freilich darf auch das Berufungsgericht, wenn es die Ladung ablehnt, von den schriftlich zu den Akten gebrachten Aussagen dieser Zeugen keinen Gebrauch machen. Gerade hierdurch entstehen aber leicht peinliche Lücken in der Feststellung des Thatbestands, und bei der herrschenden Abneigung gegen Vertagungen, bei der begreiflichen Scheu vor dem oft ganz unverhältnismäßigen Aufwande, den die Zeugenreisen nach dem weit entlegnen Sitz des Berufungsgerichts der Staatskasse verursachen, kann es leicht kommen.

ja es wird wahrscheinlich die Regel bilden, daß das zweite Urteil von einem sehr viel schlechter unterrichteten Richter als dem der ersten Instanz gesprochen wird. Ein Schutz ist zwar nach den Kommissionsvorschlägen dem Angeklagten geblieben: er kann die abgelehnten Zeugen selbst mit zur Stelle bringen, und das Berufungsgericht muß sie in diesem Falle auch dann vernehmen, wenn es ihre Befragung für „unerheblich“ erachtet. Allein dieser Behelf wird, wenn es sich nicht um sehr edelmütige Zeugen handelt, nur dem Angeklagten zu statten kommen, der die Reisekosten der Zeugen aus seiner Tasche vorschießen kann, und so läuft das Rechtsmittel auf die allerwiderwärtigste im Strafprozeß denkbare Bevorzugung, auf die Begünstigung des wohlhabenden Angeklagten hinaus.

Will man einmal die Berufung, und soll sie wirklich das leisten können, was man von ihr erwartet, so muß man sich auch entschließen, ein novum iudicium in vollem Sinne des Wortes zu schaffen, d. h. eine vollständige, mit allen Bürgschaften der Mündlichkeit, Unmittelbarkeit und unbeschränkten Verteidigung umgebene Wiederholung der ersten Hauptverhandlung, bei der nur wegbleiben darf, was die Parteien selbst übereinstimmend als „unerheblich“ fallen lassen. Eine so gestaltete Berufungsinstanz würde allerdings an die Vermehrung des Richterpersonals solche Anforderungen stellen und auch sonst das Justizbudget so belasten, daß wir es vollkommen begreiflich finden, wenn die Befürworter der Berufung vor diesen Folgen zurückgeschreckt sind. Wir wagen aber mit aller Bestimmtheit zu prophezeien, daß die Berufung, wenn sie in der jetzt vorgeschlagenen Gestalt Gesetz wird, sehr bald als ein höchst unvollkommener Notbehelf erkannt werden und zu neuen gesetzgeberischen Kuren führen wird. Ganz besonders werden, so fürchten wir, ihren Bewunderern die Augen aufgehen, wenn erst eine Reihe Freisprechungen erster Instanz, die jetzt von der öffentlichen Meinung als gerechte Richtersprüche empfunden werden, auf Berufung der Staatsanwaltschaft aufgehoben und in Verurteilungen verwandelt sein werden. Wir denken dabei namentlich an die politischen Prozesse. Wenn man heute schon den mitten im Leben stehenden Landgerichten den Vorwurf des mangelnden Verständnisses für die großen Bewegungen der Gegenwart machen hört, so werden die Berufungsurteile der Oberlandesgerichtsenate, auch wenn sie nicht aus ehemaligen Staatsanwälten zusammengesetzt sind, den üblichen Zug im guten wie im minder guten Sinne tragen und die Kritik noch ganz anders herausfordern.

Dieser Aufsatz macht keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Wir begnügen uns deshalb, die Entschädigung unschuldig Verurteilter, wie sie nach vielfachen vergeblichen Anläufen nun in den Kommissionsvorschlägen geregelt worden ist, als eine durchaus glückliche Lösung der Frage willkommen zu heißen, freilich mit dem Vorbehalt, daß die Entschädigung wegen unschuldig erlittener Untersuchungshaft früher oder später nachfolgen muß. Von den sonstigen Einzel-

bestimmungen der Vorlage heben wir als äußerst bedenklich nur die Beschränkung der deutschen Habeas corpus-Akte hervor. Die vorläufige Untersuchungshaft, die jetzt nur auf eine Woche, dann auf eine zweite Woche und zuletzt noch einmal auf zwei Wochen angeordnet werden darf, soll sogleich auf zwei Wochen verhängt und einmal noch um zwei Wochen verlängert werden dürfen. Die Praxis ist mit den bisherigen Haftfristen, obwohl die Regierungsbegründung „ihre Unzweckmäßigkeit und Schädlichkeit als unbestritten“ bezeichnet, nun schon sechzehn Jahre ausgekommen. Sie enthalten einen sehr wohlthätigen Zwang für die Staatsanwaltschaft, das Verfahren zu beschleunigen, ein Ziel, dem ja auch der Regierungsentwurf mit allen Kräften zustrebt, und wir hätten gewünscht, daß sich die Kommission auf keine Änderungen der zum Schutze der persönlichen Freiheit der Deutschen aufgerichteten Schranken eingelassen hätte.

Wenn die verbündeten Regierungen für Gewährung der Berufung eine ganze Reihe von „Kompensationen“ verlangen, so könnte, scheint es uns, auch der Reichstag wohl die Frage aufwerfen, ob er nicht auch außer der Berufung noch diese oder jene andern dringlichen Forderungen zu erheben hätte. Die Regierungsbegründung erschöpft sich in Klagen über die Schwerfälligkeit und Langsamkeit des jetzt geltenden Strafprozeßverfahrens. Es gleiche, so heißt es an einer Stelle wörtlich, „zuweilen mehr einem langsamen und mühevollen Ringen der gesetzlichen Ordnung mit ihrem Verlezer, als einer raschen und energischen Unterwerfung desselben unter das Recht, wie sie das öffentliche Wohl fordert.“ Mit gleichem, wenn nicht mit besserem Rechte könnte wohl auch der Reichstag klagen, daß die Rechtsprechung in manchen Dingen, so z. B. in einer früher ganz unerhörten Überspannung des Beleidigungs- und namentlich des Majestätsbeleidigungsbegriffs, in der Ausdehnung des groben Unfugsparagraphen fast auf alle Gebiete des öffentlichen Lebens, in der Verwertung der politischen Tendenz angeklagter Zeitschriften, ja des politischen Bekenntnisses der Angeklagten und Zeugen höchst bedenkliche Bahnen eingeschlagen habe. Die Kommission hat denn auch eine Bestimmung eingefügt, die den ambulanten Gerichtsstand der periodischen Presse, der bisher fast bei sämtlichen 172 deutschen Landgerichten begründet war, bedeutend einschränkt. Sie hatte ferner beschlossen, Redakteure, Verleger, Drucker und das bei der Herstellung der Druckschriften verwendete Hilfspersonal vom Zeugniszwang zur Ermittlung des Verfassers oder Einsenders einer strafbaren Veröffentlichung in der periodischen Presse zu befreien. Sie hat diese Bestimmung leider wieder preisgegeben, obwohl doch schon der auf allen diesen Personen lastende Verdacht der Mitthäter- oder Gehilfenschaft und die nach dem Preßgesetz ihnen drohende eigne Verantwortung mindestens den Redakteur, den Verleger und den Drucker vor der zeugenmäßigen Befragung schützen sollte. Auch hätte die Zeugnispflicht in den Disziplinarstrafsachen gegen „Unbekannt“ endlich geregelt werden sollen, da es eine offenbare Unbilligkeit ist, in einem Verfahren, das dem schuldigen Beamten eine

Freiheitsstrafe überhaupt niemals einbringen kann, die widerwilligen Zeugen mit hohen Geldstrafen und mit Zwangshaft bis zu sechs Monaten zu belegen. Endlich ist die Kommission über die in ihrem Schoße gegebne Anregung, die Disziplinargewalt über die deutschen Richter durch Reichsgesetz einheitlich zu ordnen, leider ohne Debatte hinweggegangen.

Alle diese Dinge, zu denen man auch die Einführung der Popularklage als des einzigen, aber auch sicher wirkenden Mittels rechnen mag, eine gleichmäßige Handhabung der Anklagebefugnisse gegenüber den verschiedenen Bevölkerungsklassen und Parteiangehörigen zu sichern, sind alte und neue Wünsche, die, wie uns scheint, durchaus von der Rechtsempfindung der Nation getragen werden und auch von der Rechtswissenschaft zur unmittelbaren gesetzgeberischen Verwertung vorbereitet sind. Entschließt man sich einmal, an dem bestehenden Gesetz zu ändern, so sollte man auch diese Punkte nicht übergehen. Mißlingt die Arbeit, nun so kann der Rock, der sechzehn Jahre gehalten hat, auch noch Jahrzehnte getragen werden, ohne daß die Gesundheit des Staates und des Volkes darunter Schaden leidet.

Im Reichstag scheint ja eine starke Strömung zu Gunsten der Berufung vorzuherrschen. Daß sie auch im Volke populär sei, läßt sich kaum behaupten. Unter den Juristen sind die Ansichten mindestens sehr geteilt, unter den Laien aber, einschließlic der vielen zur Ausübung des Schöffens- und Geschwornendienstes berufenen Tausende, herrscht eine höchst bedauerliche Gleichgiltigkeit gegen die Formen des gerichtlichen Verfahrens. Möge sich der Reichstag wenigstens darüber klar werden, daß die jetzt versuchte Neuordnung des Strafprozesses nichts Endgiltiges schaffen kann. Wie man sich auch sonst zur Frage der Berufung stellen mag, in der vorgeschlagenen Gestalt ist sie eine Halbheit, ein Notbehelf. Sicher ist nur das eine, daß sie nicht wertvoll genug ist, wichtige Bürgschaften des Strafprozesses um ihretwillen daranzugeben. Strafrecht und Strafprozeß gehören dem öffentlichen Recht an und haben zu allen Zeiten mit dem Maße der den Völkern gewährleisteten bürgerlichen Freiheit in engem Zusammenhange gestanden. Auch an diesen Nachbargebieten der Verfassung zu rütteln ist gefährlich, doppelt gefährlich dann, wenn sich die Neuerung als ein Fehlschlag erweisen sollte. Es ist heute nicht zeitgemäß, in gesetzgeberischen Fragen auf die Stimme der Wissenschaft zu hören. Wir wollen aber wenigstens daran erinnert haben, daß die Strafprozeßwissenschaft nach wie vor die Berufung ziemlich einmütig verwirft und eine wirkliche Reform des Strafverfahrens nur in dem dreifach gegliederten Schöffengericht für alle Strafsachen, sowie in der Öffentlichkeit und Mündlichkeit der Voruntersuchung mit dem Recht unbeschränkter Verteidigung sieht.

